

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 326/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 5. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Der Kläger hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob
"sich das Vorliegen eines körperlichen Schadens, der zu einer Funktionsstörung führt, mit objektiv erkennbaren Darstellungsmöglichkeiten feststellen lassen muss oder funktionsdiagnostische Befunde ausreichen, um eine kausale Schädigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehmen zu können".
Diese Frage sei klärungsbedürftig, klärungsfähig und habe über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung.
- 4 Die vom Kläger formulierte Frage ist keine Rechtsfrage, also eine Frage nach der Auslegung bzw Anwendung einer Rechtsnorm, die allein mit juristischen Methoden beantwortet werden



kann. Sie zielt vielmehr auf die Feststellung von Tatsachen, indem sie nach Beweismitteln und Beweismaßstab im Zusammenhang fragt. Sie als eine Frage nach einer sog generellen Rechtstatsache, die für die allgemeingültige Auslegung einer Rechtsvorschrift - § 8 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) - in einer Vielzahl von Fällen benötigt wird (Urteil des Senats vom 27. Juni 2006 - B 2 U 20/05 R - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; Dreher, FS 50 Jahre BSG, 791, 793 mwN), anzusehen, scheitert daran, dass sie sich nicht auf einen bestimmten Körperschaden bezieht, sowie daran, dass sie nicht nach dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand fragt. Insofern ist die Frage unmittelbar auf die Beweiswürdigung des LSG im konkreten Einzelfall bezogen, was zu einer Umgehung der Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG führte und deshalb auch im Rahmen der Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung unzulässig ist.

- 5 Selbst wenn man indes unter Nichtberücksichtigung der Darlegungspflichten des Beschwerdeführers durch Erweiterung und Interpretation die Frage als solche nach einer generellen Rechtstatsache behandeln würde, scheitert die Zulassung der Revision jedenfalls daran, dass der Kläger deren Klärungsbedürftigkeit nicht schlüssig darstellt. Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), ferner wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66). Bei einer Frage nach einer generellen Rechtstatsache ist die Klärungsbedürftigkeit zu verneinen, wenn sie nach dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisstand geklärt ist. Daher ist es zu ihrer Darstellung zwingend erforderlich, dass der Erkenntnisstand auf medizinisch-wissenschaftlichem Gebiet dargestellt und herausgearbeitet wird, wo und warum zu der bestimmten Frage noch Klärungsbedarf durch die Rechtsprechung besteht.
- 6 Daran fehlt es, denn der Kläger hat insoweit nur erklärt, dass diese Frage vom BSG bisher nicht entschieden worden sei. Das reicht indes hier keinesfalls aus. Vielmehr hätte der Kläger zwingend auf die unfallmedizinische Fachliteratur und sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Problematik traumatischer Schädigungen der Halswirbelsäule eingehen müssen. Das hat er versäumt.
- 7 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für eine Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bun-



des oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG ua Beschlüsse vom 10. Dezember 1997 - 2 BU 249/97 - sowie vom 30. Juni 1999 - B 2 U 140/98 B -; Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Der Kläger hat insoweit allein die Unrichtigkeit des angefochtenen Urteil im Einzelfall behauptet, was nicht zur Zulassung der Revision wegen Divergenz führen kann.

- 8 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Der Kläger verweist zur Begründung seiner Rüge mangelnder Sachaufklärung auf in seinen Schriftsätzen vom 31. März und 27. Juni 2006 gestellte Beweisanträge. Er hat indes nicht dargestellt, dass und wie er diese schriftsätzlich angebrachten Anträge bis zur Entscheidung des LSG aufrecht erhalten habe. Der Senat entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass es zumindest rechtskundig vertreten Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung des LSG alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 3. März 1997 - 2 BU 19/97 - und vom 26. Februar 2003 - B 2 U 409/02 R - sowie Beschluss des BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Sinn dieser Antragstellung ist es, zum Schluss der mündlichen Verhandlung darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgeblichen mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muss, wenn es ihnen nicht folgt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31). Dass er die Anträge in der mündlichen Verhandlung des LSG in diesem Sinne aufrecht erhalten habe, hat der Kläger nicht vorgebracht.
- 10 Hinsichtlich des vom LSG als Hilfsantrag im angefochtenen Urteil erwähnten Antrags auf Einholung eines weiteren orthopädischen Gutachtens, hat es der Kläger bereits versäumt darzustellen, dass es sich um einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag handelt. Nach der gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 403 der Zivilprozessordnung sind die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen. Daran fehlt es hier. Auf die Benennung eines Beweisthemas kann auch und insbesondere in Verfahren, in denen bereits mehrere medizinische Gutachten mit uU abweichenden Beurteilungen eingeholt worden sind, nicht ver-



zichtet werden. Vielmehr ist es in einem derartigen Verfahren erst recht geboten, die aus der Sicht des Antragstellers noch zu klärenden Tatsachen darzustellen.

- 11 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

